Bundesrat Drucksache **948/1/96**

24.01.97

Antrag
der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Punkt 69 der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Ausgeliefert am 24. JAN. 1997

1. Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

   "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997"

   Begründung (nur für das Plenum):

   Redaktionelle Überarbeitung

2. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

   "Artikel 1

   In Art. 1 des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 (BGBl. I S. ...) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

   "(6) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 und Absatz 2 wird die Landesregierung der Freien Hansestadt Bremen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die prozentuale Anpassung für einen Zeitraum von längstens neun Monaten auszusetzen, wenn und soweit die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten oder der regelmäßige Dienst der Richter durch Rechtsverordnung in einem Umfang ermäßigt wird, der der Höhe der Besoldungsanpassung entspricht."

   Als Folge sind in der Einzelbegründung zu Artikel 1 in Satz 1 nach dem Wort "Beamten" die Worte "oder der regelmäßige Dienst der Richter" einzufügen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung(nur für das Plenum):

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll zur Wahrung der Gesetzessystematik in Artikel 1 des BBVAnpG 96/97 erfolgen.
Die Einbeziehung der Richter in die Verordnungsermächtigung wird ausdrücklich klargestellt. Die Aussetzung der Besoldungsanpassung hat keinen Einfluß auf die Höhe der jährlichen Sonderzuwendung.

Dieses Gesetz findet nur dann Anwendung, wenn auch durch entsprechende tarfvertragliche Vereinbarung die einheitliche Vergütung und Besoldung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen gewährleistet ist.